

Richtlinien der Gemeinde Lehre für die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze

Für die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze hat der Rat der Gemeinde Lehre am 23.06.2005 folgende Richtlinien erlassen:

I. Entgelte

1. Den Turn- und Sportvereinen, den Jugend- und Sportgruppen und den Einwohnern der Gemeinde Lehre stehen bei ausschließlich sportlicher Betätigung die gemeindlichen Sportplätze zu Übungszwecken und für Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

Ausgenommen hiervon sind die Tennisplätze auf den Sportanlagen der Gemeinde Lehre. Diese können nur von Mitgliedern der jeweiligen Tennisabteilung genutzt werden.

Die vorhandenen Sportgeräte werden kostenlos ausgeliehen soweit sie Eigentum der Gemeinde Lehre sind.

2. Bei Veranstaltungen und Übungsstunden auswärtiger Verbände, Vereine und Sportgruppen werden berechnet:

a) wenn Eintrittsgeld oder ein Unkostenbeitrag nicht erhoben wird:

1. bei Veranstaltungen der Amateursportler je angefangene Stunde 5,10 €
2. bei Wettkämpfen, an denen Berufs-, Lizenz- oder Vertragssportler beteiligt sind je angefangene Stunde 25,60 €

b) wenn Eintrittsgeld oder ein Unkostenbeitrag erhoben wird:

1. bei Veranstaltungen der Amateursportler je angefangene Stunde 12,80 €
2. bei Wettkämpfen, an denen Berufs-, Lizenz- oder Vertragssportler beteiligt sind, je angefangene Stunde 51,10 €

3. Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindekasse Lehre zu zahlen. Mit Dauernutzern kann eine pauschale Abrechnung vereinbart werden. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, der die Benutzung beantragt. Mehrere Veranstalter oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Wenn die Erhebung des Entgeltes im Einzelfalle eine besondere Härte bedeutet, können die Entgelte vom Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden.

II. Sonstige Bestimmungen

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportplätze erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister auf jederzeitigen Widerruf.

Der Widerruf kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Die Benutzung der Sportplätze und der Einrichtungen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten größeren Ausmaßes es erfordern oder wenn bei schlechten Boden und Witterungsverhältnissen durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu erwarten ist. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall. Die Entscheidung ist möglichst so rechtzeitig zu treffen, dass anreisenden Mannschaften und dem Schiedsrichter Absage erteilt werden kann.

Schadensersatzansprüche der Veranstalter sind ausgeschlossen

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die in Ausübung des Hausrechts gegebenen Anordnungen der Gemeindeverwaltung, des Platzwartes oder anderer, von der Gemeinde mit der Ausübung des Hausrechts beauftragter Personen zu befolgen.

Er hat für die Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste gemeindlichen Eigentums, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, sind sofort der Gemeinde oder dem Platzwart zu melden.

Für Schäden, die bei der Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen entstehen, haftet der Veranstalter.

Die Gemeinde Lehre haftet nicht für die in den Umkleideräumen abgelegte Kleidung und Wertsachen.

Die Aufstellung von Werbeanlagen sowie der Verkauf von Flaschenbier, alkoholischen Getränken, Bratwurst usw. auf den Sportplätzen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Lehre erlaubt. Andere gewerberechtlich erforderliche Genehmigungen werden hiervon nicht berührt.

3. Diese Richtlinien treten am 23. Juni 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Lehre für die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze vom 01. März 1995 außer Kraft.